

sehbvorlage zu entsprechen, so halten wir zu deren Berathung uns allerdings für competent, sind auch damit einverstanden, daß der mehrerwähnte Gesetzentwurf zu künftiger Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginn des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde.

Bis zum letzten ordentlichen Landtage kam es jedoch zu keiner gesetzlichen Vorlage, erst auf diesem wurde wieder eine Zwischendeputation bestellt und dieser am 15. August d. J. der Entwurf wirklich vorgelegt.

Dieser Entwurf selbst zerfällt in drei Capitel, von welchen das I. (§§. 1 bis 6), von der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen im Allgemeinen, das II. (§§. 7 bis 71) von den Kirchengemeinden und das III. (§§. 72 bis 87) vom Kirchenregiment handelt.

Das II. Capitel handelt speciell

- A. von dem Bestande der Kirchengemeinden, den Rechten und Pflichten der Mitglieder (§§. 7 bis 16);
- B. vom geistlichen Amte (§§. 17 bis 19);
- C. von der Vertretung der Kirchengemeinden (§§. 20 bis 50)

durch

- I. einen Kirchenvorstand, bestehend aus dem Pfarrer und 3 bis 12 weltlichen Mitgliedern der Gemeinde unter dem Vorsitz des Pfarrers und unter Theilnahme des Kirchenpatrons,

auch kann das Consistorium oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments

- II. die ganze Kirchengemeinde (Kirchengemeindeversammlung) oder eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder berufen.

III. Vom Kirchenpatronat (§§. 51 bis 59);

IV. von der Synode, bestehend aus:

- 32 Geistlichen,
- 32 Laien,
- 1 ordentlichen Professor der Theologie,
- dem Professor des Kirchenrechtes in Leipzig,
- 5 Kirchenpatronen,
- 5 von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu ernennenden Superintendenten,

Das III. Capitel, vom Kirchenregiment, setzt (§. 72) als Behörden für dasselbe fest:

V. die Superintendenten (§§. 74 bis 76);

VI. die Kircheninspektionen, bestehend aus dem Superintendenten und dem Gerichtsamtmanne oder dem Stadtrath;

VII. die Consistorien (§§. 80 bis 82), bestehend in jeder Kreisdirection aus

- dem Kreisdirector,
- 2 geistlichen Räten und
- 2 rechtsgelehrten weltlichen Räten;

VIII. das Oberconsistorium (§§. 83 bis 85), bestehend aus

- 1 rechtsgelehrten Präsidenten,
- 2 geistlichen und
- 2 rechtsgelehrten weltlichen Räten;

4 außerordentlichen Beisitzern, 2 geistlichen und 2 weltlichen,

abgesehen von noch andern Beisitzern, welche zugezogen werden können;

IX. das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (§. 86);

X. die in Evangelicis beauftragten Staatsminister (§. 87).

Daraus, daß die Staatsregierung den vorigen ordentlichen Landtag zu Niedersetzung einer Zwischendeputation zur Berathung einer Kirchenordnung veranlaßt und jetzt den Entwurf einer solchen dieser Deputation behufs der spätern Berathung auf dem Landtage übergeben hat, sollte man ohne Weiteres zu der Annahme berechtigt sein, daß die Staatsregierung die Vorlage als zur Competenz der Stände gehörig anerkenne;

allein die Motiven Seite 77 erklären, die Kirche könne sich kraft der Verfassungsurkunde ihre Verfassung selbst geben; die Kirchengewalt bedürfe selbstverständlich dazu der Genehmigung der Staatsgewalt, welche, kraft ihres juris circa sacra zu erwägen habe, ob die Kirchenordnung den verfassungsmäßigen Rechten der evangelisch-lutherischen Kirche entspreche oder ob sie diesen Rechten der Kirche oder den Rechten des Staates über die Kirche oder auch andern Interessen, welche der Staat zu wahren habe, zu nahe trete.

Nun fahren die Motiven fort:

Bei der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit müsse es der Staatsregierung auch rathsam erscheinen, das Urtheil der Landstände über die neue Kirchenordnung zu hören und es sei dies sogar insoweit nothwendig, weil die Stände die Mittel zu bewilligen haben würden, welche für die Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments, sowie für die Synoden erforderlich seien und aus der Staatscasse gewährt werden sollten.

Was aber weder durch die Kirche, noch überhaupt auf dem Verwaltungswege geschehen könne, das sei die Beseitigung politischer Geseze, die in Verhältnisse eingriffen, welche die Kirche vermöge ihres Selbstbestimmungsrechts durch die Kirchenverfassung zu ordnen habe. Diese Geseze aufzuheben und damit der Kirche die ihr zukommende Autonomie zu gewähren, sei der Zweck des Gesezes, welches in einem weiteren Entwurfe vorgelegt werde.

Die Staatsregierung erklärt hiernach, die Stände seien nur competent:

- 1) soweit es sich von Verwilligung von Mitteln aus der Staatscasse für Kirchenzwecke und insbesondere die kirchenregimentlichen Behörden, sowie
- 2) von Aufhebung politischer Geseze handle, im Uebrigen
- 3) findet sie es nur rathsam, das Urtheil der Stände bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheit zu hören. —

Dieser Auffassung der Staatsregierung muß die Deputation bestimmt widersprechen. Alle früheren Ständeversammlungen — wie aus dem Vorberichte erhellt — haben das Recht in Anspruch genommen, in Angelegenheiten der Kirche mitzusprechen, auf dieselbe bezügliche Geseze mitzuberathen, solche zu genehmigen oder zu verwerfen.

Es hat aber auch die Staatsregierung — wie ebenfalls aus dem Vorberichte erhellt — niemals dieses Recht der Stände angezweifelt, solches vielmehr durch Vorlegung